Gemeinde: Neuching, Landkreis Erding

Bebauungsplan: Angerweg
1. Änderung - vereinfachtes Verfahren

Die Gemeinde Neuching erläßt auf Grund §§ 2, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung:

§ 1 Änderung

Der Bebauungsplan „Angerweg" wird im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 451/7, 451/8 und 451/4 Teilfläche, Gemarkung Niederneuching geändert. Der Änderungsbereich ist im untenstehenden Planauszug dargestellt; die Änderung selbst ist im Gesamtplan dargestellt (Planfassung vom 16.6.1998), der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Im übrigen gelten die bisherigen Festsetzungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberneuching, 4.11.1998
Gemeinde Neuching

S

Johann Brunhierl
1. Bürgermeister

Legende:

M 1 : 1000
Grenzen des Änderungsbereichs

C:\tmw7\bauleiplanung\angera.tmc

Bebauungsplanänderung Angerweg

1. Änderung
(Vereinfachtes Verfahren)

1.
Der Gemeinderat Neuching hat am 21.4.1998 beschlossen, den Bebauungsplan Angerweg im vereinfachten Verfahren zu ändern. Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt der VerwGem Oberneuching am 8.5.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Oberneuching, den 8.5.1998

Johann Brunhierl
1. Bürgermeister

2.
Der Gemeinderat Neuching hat mit Beschluß vom 3.11.1998 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Oberneuching, den 4.11.1998

Johann Brunhierl
1. Bürgermeister

3.
Die Satzung wurde im Amtsblatt der VerwGem Oberneuching vom 13.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Oberneuching, den 13. November 1998

Johann Brunhierl
1. Bürgermeister

Bebauungsplanänderung Angerweg

1. Änderung
(Vereinfachtes Verfahren)

Begründung:

Durch die 1. Änderung der Satzung ist es möglich, auf den von der Änderung betroffenen Grundstücken jeweils ein Doppelhaus zu errichten. Dadurch werden die relativ großen Grundstücke besser ausgenutzt.

Die zulässige Geschoßflächen (2.2 Satz 2 der Satzung) wurden von 225 m² auf 240 m² bzw. 280 m² erhöht und somit der angestrebten Nutzung der Grundstücke angepaßt.

Im Planbereich stehen unter Berücksichtigung der jetzigen Änderung den Grundstücksflächen von insgesamt 9.170 m² Geschoßflächen in Höhe von 3.185 m² gegenüber. Das entspricht einer durchschnittlichen GFZ von 0,35.

Oberneuching, den 16.06.1998

Johann Brunhierl
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching